

# **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großmehlen (Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grundlage des §§ 3 und 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22 Nr. 18, S.6), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 Nr. 36) und § 31 der Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großmehlen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.2024 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großmehlen am 20.02.2024 die folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großmehlen beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Großmehlen und der dazugehörigen Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 2 Gebührensschuldner / -pflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige,

- welcher zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist oder
- welcher den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder die Einrichtungen und Leistungen in Anspruch genommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aufgrund gesetzlicher Basis aber erbracht werden müssen, entstehen Kosten mit der Erbringung der Leistungen.

(2) Die Gebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**  
**Gebührenerstattung**

Nur teilweise Inanspruchnahme von Einrichtungen, Anlagen oder sonstigen Leistungen begründen keinen Anspruch auf Gebührenerstattungserlass oder Ermäßigung.

**§ 5**  
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt rückwirkend am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großkmehlen vom 25.02.2011 in der Fassung ihrer Bekanntmachung am 01.03.2011 außer Kraft.

Anlage: Gebührentarif zu § 1 Abs. 2

ausgefertigt: Ortrand, den 27.03.2024

Niko Gebel  
Amtsleiter



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großkmehlen

### Gebührentarif zu § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großkmehlen

#### 1. einmalige Grabnutzungsgebühren

Urnenreihengrabstätte	(25 Jahre)	51,00 EUR
Reiheneinzelgrabstätte	(25 Jahre)	102,00 EUR
Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)	(30 Jahre)	333,74 EUR
Urnengemeinschaftsgrabstätte m.Namen	(20 Jahre)	1063,53 EUR
Urnengemeinschaftsgrabstätte o.Namen	(20 Jahre)	946,69 EUR

#### 2. Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren

Urnenreihengrabstätte	30,05 EUR
Reiheneinzelgrabstätte	30,05 EUR
Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)	60,10 EUR
Gebühr für 20 Jahre im Voraus Urnen- u. Reihengrab	702,80 EUR
Gebühr für 20 Jahre im Voraus Familiengrab	1405,60 EUR
Urnengemeinschaftsgrabstätte	in einmaliger Gebühr enthalten

#### 3. Wiedererwerb / Verlängerung des Nutzungsrechtes

Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) (zzgl. jährlicher Friedhofsunterhaltungsgebühr gem. Ziffer 2) (Ruhezeit muss eingehalten werden)	11,12 EUR/Jahr
--	----------------

#### 4. Bestattungsgebühren

Benutzung der Friedhofshalle	259,02 EUR
Erd- und Feuerbestattungen	54,00 EUR
Schrifttafel Urnengemeinschaftsgrabstätte	Rechnung durch Steinmetz

#### 5. Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Umbettung	36,00 EUR/Std.
- Urne/ Urnengemeinschaftsgrabstätte	
- Reiheneinzelgrabstätte	
- Reihendoppelgrabstätte	

#### 6. Sondergebühren

Im Übrigen werden Gebühren entsprechend dem tatsächlichen Aufwand der erbrachten Leistung erhoben.